

Bundesbeschluss über die Volksinitiative «Überschüssige Goldreserven in den AHV-Fonds (Goldinitiative)»

Entwurf

vom

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Prüfung der am 30. Oktober 2000¹ eingereichten Volksinitiative «Überschüssige Goldreserven in den AHV-Fonds (Goldinitiative)»

nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 28. Februar 2001²,

beschliesst:

Art. 1

¹ Die Volksinitiative «Überschüssige Goldreserven in den AHV-Fonds (Goldinitiative)» vom 30. Oktober 2000 ist gültig und wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

² Die Volksinitiative lautet:

Die Bundesverfassung wird wie folgt ergänzt:

Art. 99 Abs. 3a (neu)

^{3a} Werden Währungsreserven für die geld- und währungspolitischen Zwecke nicht mehr benötigt, so sind diese oder deren Erträge von der Nationalbank auf den Ausgleichsfonds der Alters- und Hinterlassenenversicherung zu übertragen. Die Bundesgesetzgebung regelt die Einzelheiten.

Art. 2

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Volksinitiative abzulehnen.

¹ BBl 2000 5912

² BBl 2001 1403